

Benutzungsordnung

für die Gymnastikhalle und des Mehrzweckraums der Grundschule Feldberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg hat in seiner Sitzung vom 29.06.2021 folgende Benutzungsordnung für die Gymnastikhalle der Grundschule Feldberg beschlossen:

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Gymnastikhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Feldberg. Sie dient insbesondere dem Schulsport, daneben steht sie auch den sportlichen und kulturellen Vereinen zu
- 1.2 Die zeitliche Benutzung der Gymnastikhalle regelt sich nach dem Belegungsplan, der alljährlich zum Schuljahresbeginn durch das Bürgermeisteramt erstellt wird; die Belegung durch die Grundschule hat Vorrang.
Die Benutzung durch Vereine und für sonstige Veranstaltungen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 1.3 Die Benutzer der Halle und der Nebenräume unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht und Überwachung des Betriebs in der Halle obliegt beim Schulsport den jeweiligen Lehrkräften, bei sonstigen Veranstaltungen einem namentlich zu benennenden Übungsleiter.
- 2.2 Der Übungsleiter hat Weisungsrecht gegenüber den Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle zu veranlassen.
- 2.3 Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Halle ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

- 3.1 Beim Lehr-, Übungs- und Probenbetrieb muss ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebs verantwortlich. Es dürfen nur die Räumlichkeiten genutzt werden, die durch besondere Bestätigung/Vereinbarung freigegeben werden. Der Übungsleiter hat sich vor Betriebsbeginn in die Belegungsliste einzutragen.
- 3.2 Das Betreten des Halleninnenraumes ist zur Durchführung von Sportabenden nur in Trainingsschuhen erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Nicht erlaubt sind auch Sportschuhe mit schwarzen (radierenden) Sohlen.

- 3.3 Das Rauchen und der Genuss von Kaugummi in der Halle, allen Umkleide- und Duschräumen, in sämtlichen Fluren und in den Eingangshallen sowie dem Mehrzweckraum sind untersagt.
- 3.4 Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen aller Art in die Turnhalle ist verboten.
- 3.5 Für das Aus- und Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.
- 3.6 Bewegliche Geräte sind in den Geräteaufbewahrungsräumen abzustellen. Turngeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Bodens ist bei der Aufstellung der Geräte mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurück gebracht werden. Eingebaute Turngeräte sind nach der Turnstunde in Ruhestellung zu bringen.
- 3.7 Der Übungsleiter hat während der Hallenbenutzung festgestellte Mängel der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- 3.8 Nach dem Übungs- und Probenbetrieb sind die Fenster der Räumlichkeiten zu schließen und die Lichter zu löschen.
- 3.9 Das Schulgebäude und die Gymnastikhalle sind mit einer Schließanlage ausgestattet. Nach dem Übungsbetrieb sind alle Türen zu verschließen. Der jeweilige Übungsleiter ist hierfür verantwortlich und haftet persönlich bei Verlust des Schlüssels.

4. Haftung

- 4.1 Die Gemeinde überlässt dem jeweiligen Verein die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Verein ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 4.2 Der Verein/der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein/der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten.

Der Verein/der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 4.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4.4 Der Verein/der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswesen durch die Nutzung im Rahmen der Hallenüberlassung entstehen.
- 4.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

4.6 Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Halle und ihrer Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

5. Entgelt

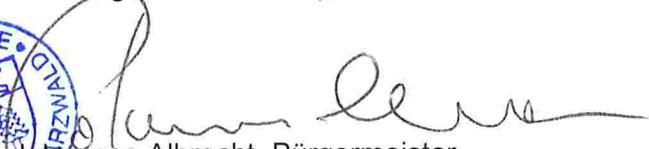
Die Benutzung der Halle und des Mehrzweckraums durch die Schule oder durch die örtlichen Vereine ist für deren Übungsbetrieb kostenlos. Bei Benutzung durch Private oder auswärtige Vereine/Veranstalter wird ein Benutzungsentgelt i. H. v. 50 EUR pro Tag erhoben.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.12.1996 außer Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), den 29.06.2021



Johannes Albrecht, Bürgermeister

